

Die BAFA für hocheffiziente Querschnittstechnologien wurde neu strukturiert

und das Antragsportal ist jetzt wieder verfügbar. Gleichzeitig tritt eine neue Richtlinie in Kraft, die bedeutenden Änderungen mit sich bringt, die wir hier kurz für Sie zusammengefasst haben. Diese Anpassungen wurden aufgrund der veränderten Haushaltslage seit dem Bundesverfassungsurteil im November 2023 durchgeführt.

Im Bereich Drucklufttechnik bleibt Modul 1 das attraktivste und profitabelste Angebot.

Unter bestimmten Umständen können auch die Module 4 und 5 in Betracht gezogen werden, jedoch erfordern diese stets die Beteiligung eines akkreditierten Energieberaters und sind mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, so melden Sie sich.

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN:

Künftig werden nur noch kleine und mittlere Unternehmen gefördert, während große Unternehmen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fördersätze wurden erheblich reduziert:

für kleine Unternehmen beträgt der Fördersatz nun 25 %, während mittlere Unternehmen nur noch 20 % erhalten. Es wurde deutlicher herausgestellt, dass die Förderung die gesamten Investitionskosten umfassen soll. Diese umfassen sämtliche förderfähigen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes stehen. Hierzu gehören alle für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der geplanten Anlage, Maschine oder Ausrüstung zwingend notwendigen Kosten. Die Förderfähigkeit von Zubehör kann daraus abgeleitet werden, was auch in der Vergangenheit teilweise schon so gehandhabt wurde. Zukünftig ist es erforderlich, vor der Umsetzung des Projekts oder der Bestellung auf den Zuwendungsbescheid zu warten.

Es wird nur noch der Austausch einer bestehenden Anlage gefördert, während die Förderung von Neuanlagen ausgeschlossen ist.

Zusätzlich gibt es unterandere folgende Nebenbedingungen:

Die Bestandsanlage muss seit mindestens fünf Jahren im Besitz des antragstellenden Unternehmens sein. Sie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch voll funktionsfähig sein. Die Altanlage darf nicht weiter betrieben werden. Ein Verkaufsbeleg oder Verwertungsnachweis muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Verkaufserlös der Altanlage muss von den Kosten abgezogen werden. Bei der Antragstellung müssen künftig ein Angebot sowie ein Foto der Bestandsanlage zusätzlich hochgeladen werden.

BAFA GEHT WEITER!

Stand 2`24